

# Bescheinigung

zum Antrag Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe

**Steuerpflichtige, die dauernd wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, können im Steuerveranlagungsverfahren einen Antrag um Erlass der laufenden Steuern und der Personalsteuern stellen. Sie haben eine Bestätigung des Sozialamtes einzureichen.**

**Bei Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann der Steuerpflichtige / die Steuerpflichtige Steuererlass beantragen, wenn er / sie**

- dauernd, d.h. im Steuerjahr mindestens 9 Monate wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht
- keine Liegenschaften besitzt
- *gültig bis 31.12.2020*: weniger als CHF 37'500 (Alleinstehende) bzw. CHF 60'000 (Verheiratete / eigetragene Partnerschaft) Reinvermögen hat
- *gültig ab 1.1.2021*: weniger als CHF 30'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000 (Verheiratete / eigetragene Partnerschaft) Reinvermögen hat
- die Leistungen nicht als Bevorschussung gesetzlicher Leistungen erhält.

Das Sozialamt der Gemeinde: \_\_\_\_\_

bestätigt das Vorliegen dieser Voraussetzungen  
für:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Soz. Vers. Nr.: \_\_\_\_\_

und bescheinigt, wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet zu haben:

vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(oder Angabe Sachbearbeiter / in des Sozialamtes)